

Transparenzbericht 2025
gemäß Artikel 13 EU-VO
der

axis advisory + audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Köln



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	1
2	Rechtsform, Eigentum und Leitungsstruktur	2
3	Einbindung in ein Netzwerk	3
4	Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems	4
5	Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO	10
6	Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	11
7	Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder	11
8	Finanzinformationen	11
9	Erklärung zum Qualitätssicherungssystem, zur Unabhängigkeit und zur Fortbildungsverpflichtung	12

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BS	Berufssatzung
bzw.	beziehungsweise
EU-VO	Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.05.2014, S. 77)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i.V.m.	in Verbindung mit
mbH	mit beschränkter Haftung
T€	Tausend Euro
z. B.	zum Beispiel



1 Vorbemerkung

Nach Artikel 13 der EU-VO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtet, jährlich, spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, einen Transparenzbericht auf der Webseite des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft zu veröffentlichen.

Die axis advisory + audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden kurz axis) führt Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 316a HGB durch.

2 Rechtsform, Eigentum und Leitungsstruktur

Satzung	vom 5. September 2014
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens sind die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 2 i. V. m. § 43a Abs. 4 WPO. Die axis advisory + audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ausschließlich in Deutschland tätig.
Stammkapital:	€ 25.000,00 Das Grundkapital wird vollständig von Prof. Dr. Jochen Axer gehalten.
Allgemeine Vertretungsregelung:	Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einer Person. Jeder Geschäftsführer ist einzelvertretungsbefugt. Jeder Geschäftsführer ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer sind: Prof. Dr. Jochen Axer (WP, StB, RA) Thomas Altenhofer (WP)
Prokura	Dr. Jens Schumacher Bernhard Fuchs (WP, StB) Dr. Lothar Horbach (WP)



3 Einbindung in ein Netzwerk

Die axis gehört zu dem Netzwerk der axis-Beratungsgruppe. Die axis-Beratungsgruppe besteht aus den nachfolgenden Gesellschaften:

Gesellschaft	Tätigkeit
axis advisory + audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; Köln	Gesetzliche Abschlussprüfungen, sonstige Prüfungen und betriebswirtschaftliche Beratungen
axis Rechtsanwälte GmbH, Köln	Rechtliche und steuergestaltende Beratungsgesellschaft
axis Steuerberatungsgesellschaft mbH	Steuererklärungsberatung und Erstellung von Jahresabschlüssen
axis consulting GmbH, Köln	Betriebswirtschaftliche Beratung, Sanierungsberatung
axis aktulare GmbH	Versicherungsmathematische Gutachten und Beratung
Paron Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH	Gesetzliche Abschlussprüfung, Gutachterliche Tätigkeiten, Treuhandschaften
axis Service GmbH	Back Office (Verwaltung)
Ifc Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Gesetzliche Abschlussprüfungen, sonstige Prüfungen und betriebswirtschaftliche Beratungen
Procivis GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft	Rechtliche Beratungsgesellschaft

Die axis verfügt über ein eigenes Qualitätssicherungssystem.

4 Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems

Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems werden in einem Qualitätsmanagementhandbuch dokumentiert, welches sich aus Memoranden und einer Sammlung von Arbeitshilfen zusammensetzt.

Das Qualitätsmanagementhandbuch zur Qualitätssicherung (im Folgenden auch kurz Handbuch) beschreibt die einzelnen zu beachtenden Regelungen gemäß § 55b WPO. Hinsichtlich der Prüfungsplanung und der Prüfungsdurchführung kommen die entsprechenden Checklisten des IDW auf der Grundlage des IDW-Qualitätsmanagementhandbuch zur Qualitätssicherung zur Anwendung.

Bei der Prüfung der einzelnen Positionen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung werden neben einer Prüfungssoftware sowohl selbst entwickelte Prüfungsprogramme, als auch Checklisten des IDW verwendet. Für die Berichterstattung stehen Musterberichte zur Verfügung.

Beschreibung der allgemeinen Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Praxis

Das Handbuch erläutert die gesetzlichen und satzungsmäßigen Berufspflichten sowie die von der Wirtschaftsprüferpraxis unter Beachtung der berufsständischen Vorgaben entwickelten Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften. Alle Mitarbeitenden werden per Mail über die Änderungen informiert.

Die elektronische Fassung des Handbuchs ist in digitaler Form abgelegt.

Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit

Das Handbuch enthält ausführliche Erläuterungen zu den Berufspflichten:

- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung,
- der Besorgnis der Befangenheit,
- Gewissenhaftigkeit,
- Verschwiegenheit,
- Eigenverantwortlichkeit,
- berufswürdiges Verhalten.

Es liegen klare Regelungen zu diesen Punkten vor, die die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften wiedergeben. Verantwortlich für die Überwachung dieser Regelungen ist die Geschäftsleitung. Die Mitarbeitenden werden über die Berufsgrundsätze unterrichtet und zur Einhaltung der Berufsgrundsätze verpflichtet. Alle Mitarbeitenden oder freie Mitarbeiter*innen

haben bei Dienstantritt die entsprechende Erklärung zur Verschwiegenheit sowie eine Verpflichtungserklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit abzugeben.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied des Prüfungsteams im Rahmen der Prüfungsplanung, jährlich für den jeweils durchzuführenden Auftrag, eine Unabhängigkeitserklärung zu unterzeichnen.

Die Einhaltung unserer Regelungen wird zum einen permanent durch die Geschäftsführung überwacht und zum anderen jährlich im Rahmen der internen Nachschau überprüft.

Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen

Annahme und Fortführung von Prüfungsaufträgen:

Hinsichtlich der Annahme, Fortführung und vorzeitiger Beendigung von Prüfungsaufträgen sind drei Hauptkomponenten von Bedeutung:

- die Sicherstellung der Einhaltung der Berufspflichten, insbesondere des Grundsatzes der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- die Beurteilung der mit den Aufträgen verbundenen Risiken,
- ob die Prüfung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht durchgeführt werden kann.

Zuständig für die Auftragsannahme und –fortführung ist der verantwortliche Wirtschaftsprüfer.

Der Auftragsannahme geht eine schriftliche Auftragserteilung voraus. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung durch den Mandanten und der ordnungsgemäße Beschluss über die Auftragserteilung sind zu prüfen.

Vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen:

Nach den Beschreibungen des Handbuchs entscheidet die Praxisleitung gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, welche Maßnahmen vorzunehmen sind, wenn die Niederlegung des Mandats erwogen wird:

- Erörterung des Sachverhalts und möglicher Handlungsalternativen mit dem Mandanten,
- Prüfung, ob eine rechtliche Pflicht zur Fortführung des Auftrags besteht,
- Dokumentation der bedeutsamen Aspekte der vorgenommenen Konsultationen und der Gründe für die Entscheidung,
- gegebenenfalls Berichterstattung an die Wirtschaftsprüferkammer (eventuelle Pflicht gegenüber einer Behörde).

Auftragsdatei gemäß § 51c WPO:

Über den Bestand der Mandanten wird ein laufend aktualisiertes Mandantenverzeichnis geführt, in dem die Stammdaten der Mandanten zusammengefasst werden. Für die gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen werden gesonderte Auftragsdateien (getrennt nach § 316 HGB und § 316a HGB) geführt.

Rotation der verantwortlichen Prüfungspartnern und Mitarbeitenden

Gemäß Artikel 17 Abs.7 EU-VO beenden die verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens nach spätestens sieben Jahren. Die Dauer der Teilnahme an Abschlussprüfungen der betroffenen Unternehmen von öffentlichem Interesse wird bei jeder Auftragsannahme geprüft. Nach spätestens sieben Jahren werden die verantwortlichen Prüfungspartner von der Prüfung der betroffenen Unternehmen ausgeschlossen. Die Einhaltung der Regelung zur Rotation ist hierdurch gewährleistet.

Fortbildung der Berufsträger und Entwicklung der Mitarbeitenden

Einstellung von Mitarbeitenden:

Der Personalbedarf ist an der Gesamtplanung aller Aufträge der Praxis auszurichten. Bei der Einstellung von Mitarbeitenden ist die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber zu prüfen. Nach den Vorgaben des Praxishandbuchs sollen der Lebenslauf und Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bzw. der bisherigen Berufslaufbahn vorgelegt werden.

Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden:

Die in der Wirtschaftsprüferpraxis eingeführten Regelungen zur Aus- und Fortbildung sind in dem Handbuch festgelegt. Danach zählen zu den bevorzugten Fortbildungsmaßnahmen für Berufsträger:

- die Teilnahme an internen und externen Fachveranstaltungen (z. B. Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen),
- das nachweisbare Absolvieren von IT-gestützten Fachkursen (E-Learning, Web-Based-Training),
- schriftstellerische Facharbeiten,
- Tätigkeiten in externen oder praxisinternen Fachgremien einschließlich Schulungen von Mitarbeitern und Mandanten,
- Tätigkeiten als Dozent an Hochschulen.

Die Fortbildung von Abschlussprüfern muss 40 Stunden im Jahr betragen. Hiervon sind mindestens 20 Stunden bei externen Fachveranstaltungen zu absolvieren. Die Einhaltung der Anforderungen wird durch die Geschäftsleitung überwacht. Die durchgeführte Fortbildung wird angemessen dokumentiert.

Beurteilung von Mitarbeitenden:

Die Beurteilung der Mitarbeitenden wird von den Geschäftsführern vorgenommen.

Bereitstellung von Fachinformationen:

Abonnierte Zeitschriften, erworbene Bücher und Seminarunterlagen werden gesammelt und stehen dort allen Mitarbeitenden zur Verfügung.

Jeder fachlich eingesetzten Person werden digital die IDW-Prüfungsstandards sowie das IDW-Qualitätsmanagementhandbuch zur Verfügung gestellt. Enthalten sind unter anderem alle für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung notwendigen Checklisten des IDW.

Gesamtplanung aller Prüfungen

Die Gesamtplanung erfolgt unter Einbeziehung der in der axis abzuwickelnden Einzelaufträge. Bei den Einzelplanungen sollen sowohl Zeitbedarf, als auch der quantitative und der qualitative Personalbedarf berücksichtigt werden.

Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Die Mitarbeitenden sind gehalten, Vorwürfe oder Beschwerden im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der internen Qualitätssicherung der WP-Praxis, unverzüglich der Geschäftsleitung mitzuteilen. Dies gilt auch für Beschwerden und Vorwürfe von Mandanten oder Dritten.

Beschwerden von Mitarbeitenden können der Geschäftsleitung ohne Besorgnis von persönlichen Nachteilen zur Kenntnis gebracht werden. Die Geschäftsleitung hat den Sachverhalt zu prüfen und festzustellen, ob die Beschwerden oder Vorwürfe berechtigt sind. Sind die Beschwerden oder Vorwürfe begründet, so hat die Geschäftsleitung unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die die Beseitigung festgestellter Mängel und die Verbesserung bzw. Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems bewirken.

Regelungen zur Durchführung von Prüfungen

Verantwortlich für die Auftragsdurchführung ist der den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer wird dem Mandanten bereits im Auftragsbestätigungsschreiben kommuniziert. Außerdem ist der verantwortliche Wirtschaftsprüfer den Mitgliedern des Prüfungsteams mitzuteilen.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat bei der Auswahl des Prüfungsteams die jeweilige für den individuellen Auftrag benötigte Qualifikation der Fachmitarbeitenden zu berücksichtigen. Außerdem hat er im Rahmen der Auftragsabwicklung sicherzustellen, dass die für den jeweiligen Auftrag abzugebende Unabhängigkeitserklärung von allen Mitgliedern des Prüfungsteams beachtet wird.

Die Einhaltung von Gesetzen und fachlichen Regeln wird bei der axis insbesondere durch die bereits beschriebenen qualitätssichernden Maßnahmen erreicht.

Dazu gehören die Aktualisierung des Qualitätssicherungshandbuchs einschließlich der Arbeitshilfen und Checklisten, der Zugang zu Fachinformationen, die Regelungen zur Aus- und Fortbildung und die Anleitung des Prüfungsteams. Daneben spielen die unten beschriebene laufende Überwachung der Auftragsabwicklung sowie die anschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse eine Rolle.

Gemäß § 51b Abs. 5 WPO ist eine Prüfungsakte für nach § 316 HGB vorzunehmende Abschlussprüfungen anzulegen. Diese ist spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks zu schließen. Zu dokumentieren ist auch in der Prüfungsakte:

- ob die Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit erfüllt sind,
- der Personal und Sacheinsatz,
- der Einsatz externer Sachverständiger,
- die sonstigen unter § 51b Abs. 5 WPO noch aufgeführten Erfordernisse.

Prüfungsplanung:

Im Rahmen der sachlichen Prüfungsplanung ist eine risikoorientierte Prüfungsstrategie und ein darauf aufbauendes Prüfungsprogramm zu entwickeln. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat sich davon zu überzeugen, dass die vorgesehenen Mitarbeitenden über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zeitliche Ressourcen verfügen. Entsprechend § 61 BS WP/vBP hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sicherzustellen, dass mit den Mandanten keine Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden, die vom Ergebnis der Abschlussprüfung oder der Erbringung zusätzlicher Nichtprüfungsleistungen abhängig sind.

Überwachung der Auftragsabwicklung:

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer überwacht während einer laufenden Prüfung den Fortgang der Arbeiten und erörtert dabei Zwischenergebnisse, als auch wesentliche Feststellungen mit dem Prüfungsteam. Weiterhin entscheidet er über fachliche Zweifelsfragen.

Beurteilung der Arbeitsergebnisse (abschließende Durchsicht):

Rechtzeitig vor Beendigung des Auftrags und der Auslieferung der Berichterstattung ist eine Beurteilung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer durchzuführen und zu dokumentieren.

Konsultation:

Eine Konsultation hat zu erfolgen, wenn es im Interesse der Qualitätssicherung erforderlich ist. Vor Einholung von fachlichem Rat sind zunächst die vorhandenen Recherchemöglichkeiten (z. B. Fachliteratur, Internet, Datenbanken) zu nutzen. Über die Einholung von fachlichem Rat außerhalb des Prüfungsteams entscheidet der verantwortliche Wirtschaftsprüfer.

Sofern eine wesentliche Konsultation stattgefunden hat, ist eine Dokumentation des Sachverhalts des Ergebnisses einschließlich des Namens des Konsultierten sowie ob und wie eine Umsetzung erfolgt ist, vorzunehmen.

Berichtskritik:

Gegenstand der Berichtskritik ist die Überprüfung des Prüfungsberichts vor seiner Auslieferung, dass die fachlichen Regeln eingehalten worden sind. Die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen sind auf Schlüssigkeit zu prüfen.

Die Praxisleitung bestimmt gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, welcher Person mit der Berichtskritik beauftragt wird. Die persönliche Eignung setzt ein Mindestmaß an Berufserfahrung und Objektivität bezüglich des zu beurteilenden Gegenstands voraus. Mitunterzeichner und Mitglieder des Prüfungsteams dürfen die Berichtskritik durchführen, sofern ihre Mitwirkung an der Prüfungsdurchführung nicht wesentlich ist.

Auftragsbezogene Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

Bei der Auftragsannahme und -fortführung hat eine Einstufung des Auftrags in eine der Risikoklassen „hohes Risiko“, „mittleres Risiko“, oder „niedriges Risiko“ unter Einbeziehung der Besonderheiten der Branche und der Komplexität des Auftrags zu erfolgen.

Gegenstand einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gesetzliche und fachliche Regeln nicht beachtet und wesentliche Sachverhalte nicht angemessen behandelt wurden (§ 48 Abs. 3 BS WP/vBP).

Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316 a HGB ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stets durchzuführen.

Nach § 48 Abs. 1 BS WP/vBP ist bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ausgehend von dem Risiko des Mandanten zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden hat.

Kriterien für eine Einbeziehung von Aufträgen in die auftragsbegleitende Qualitätssicherung können sein:

- Relevanz für die Öffentlichkeit,
- besondere Umstände oder Risiken, die mit der Prüfung verbunden sind.

Lösung von Meinungsverschiedenheiten:

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer muss sicherstellen, dass Meinungsverschiedenheiten über bedeutsame Zweifelsfragen vor Auslieferung der Berichterstattung an den Mandanten ausgeräumt werden.

Auslagerung wesentlicher Prüfungstätigkeiten:

- die freien Mitarbeiter*innen haben analog zu den festangestellten Mitarbeitenden alle relevanten Regelungen des Qualitätssicherungssystems der Praxis zu beachten. Dies umfasst insbesondere die berufsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen einschließlich der Unabhängigkeitsanforderungen. Sie sind zu verpflichten, im Fall von Ermittlungen der Berufsaufsicht und im Rahmen der Qualitätskontrolle für erforderliche Auskünfte und diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stehen,
- hinsichtlich der Aus- und Fortbildung gelten die Regelungen wie für festangestellte Mitarbeitenden,
- Art, Umfang und Zeitpunkt der Tätigkeiten sowie die Kommunikation sind zu vereinbaren.

Nachschau:

Die Verantwortung für die Nachschau liegt bei der Geschäftsleitung. Die im Rahmen der Nachschau mit der Durchführung einer Auftragsprüfung betraute Personen dürfen weder an der Auftragsdurchführung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt sein.

Eine jährliche Bewertung bzw. Nachschau hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erfolgt für:

- Abwicklung von Abschlussprüfungen,
- Fortbildung,
- Anleitung und Überwachung von Mitarbeitern,
- Führung der Handakten.

Die Geschäftsführung beurteilt das Qualitätssicherungssystem der Gesellschaft als angemessen und wirksam.

5 Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO

Neben den internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen jährlicher Nachschauen unterliegt unser Qualitätssicherungssystem einer nach § 57 a (1) WPO vorgeschriebenen externen Qualitätskontrolle. Diese Qualitätskontrolle wurde im Jahr 2023 durchgeführt.

6 Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Die Gesellschaft hat bei den folgenden Unternehmen im Sinne von § 316 a HGB im Geschäftsjahr 2025 eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchgeführt:

- AGROB Immobilien AG, Ismaning
- Incura AG, Ingelheim
- LIGA Krankenversicherung Katholischer Priester VVaG, Regensburg
- uniVersa Allgemeine Versicherung AG, Nürnberg
- uniVersa Krankenversicherung a. G., Nürnberg
- uniVersa Lebensversicherung a. G., Nürnberg

7 Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder

Der Geschäftsführer Professor Dr. Jochen Axer erhält ausschließlich eine variable Vergütung.

Der Geschäftsführer Thomas Altenhofer erhält eine feste Vergütung zuzüglich Tantieme im Rahmen eines Anstellungsvertrages.

8 Finanzinformationen

Umsatz des Jahres 2025

	T€
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse	893
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen;	381
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	13
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	73
Gesamt	1.360

9 Erklärung zum Qualitätssicherungssystem, zur Unabhängigkeit und zur Fortbildungsverpflichtung

- Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. d VO (EU) Nr. 537/2014:

„Die Geschäftsführung erklärt, dass das interne Qualitätssicherungssystem der axis advisory + audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wirksam ist.“

- Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. g VO (EU) Nr. 537/2014:

„Die Geschäftsführung erklärt, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der axis advisory + audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsforderungen stattgefunden hat.“

- Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. h VO (EU) Nr. 537/2014:

„Die Geschäftsführung erklärt, dass die Berufsangehörigen der axis advisory + audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erfüllung der Fortbildungspflichten angehalten worden sind.“

Köln, den 09. April 2026

axis advisory + audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Jochen Axer
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Thomas Altenhofer
Wirtschaftsprüfer